



Stellungnahme zur Vorabkontrolle

„Erhebung über das Raumklima in Büros“
beim Ausschuss der Regionen

Fall 2017-0676

Der AdR wird seine Bediensteten auffordern, sich freiwillig an einer Erhebung zu beteiligen, mit der geprüft und ermittelt werden soll, ob die Bediensteten aufgrund ihrer Arbeitsbedingungen gesundheitliche Probleme haben. Es steht den Bediensteten frei, einen Fragebogen auszufüllen, und auf der Grundlage ihrer Antworten können sie dann in einem Gespräch mit dem medizinischen Dienst des AdR nach Lösungsansätzen für die Probleme suchen. Für statistische Zwecke werden ihre Antworten in einer Excel-Tabelle verschlüsselt. Die Bediensteten können jederzeit verlangen, dass ihr Fragebogen aus ihrer medizinischen Akte entfernt wird.

Brüssel, den 28. Juli 2017

1. Verfahren

Am 21. Juni 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Ausschusses der Regionen („AdR“) eine Meldung für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30 – 1000 Brüssel, Belgien

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: <http://www.edps.europa.eu>

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

(„Verordnung“). Gegenstand der Meldung ist eine neue Verarbeitung im Zusammenhang mit einer Erhebung über das Raumklima in Büros (Fragebogen) durch den medizinischen Dienst des AdR in Wahrnehmung bestimmter Präventionsaufgaben.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten, also bis zum 21. August 2017, abgegeben werden.¹

2. Sachverhalt

Laut Meldung besteht der **Zweck** des Fragebogens darin, dem medizinischen Dienst des AdR Gelegenheit zu geben, eventuelle Probleme mit der Luftqualität in den Büros der Bediensteten und die Prävalenz dieser Probleme zu beurteilen und zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Beurteilung kann der medizinische Dienst dann dem betreffenden Bediensteten ärztliche Beratung, Empfehlungen, die Unterbringung in einem angemessenen Büro oder weitere ärztliche Untersuchungen vorschlagen. Die Bediensteten können das Ergebnis ihrer Antworten auf den Fragebogen auch im Rahmen ihrer jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung ansprechen. Ferner bietet der Fragebogen dem Vertrauensarzt Informationen über mögliche Risikofaktoren in der Gesundheit des Bediensteten.

Als **Rechtsgrundlage** der hier zu prüfenden Verarbeitung werden in der Meldung Artikel 1e Absatz 2 des Beamtenstatuts² sowie die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989³ angegeben. Der Meldung ist ferner zu entnehmen, dass die Teilnahme der Bediensteten des AdR an der Erhebung freiwillig ist.

Der medizinische Dienst des AdR übersendet per interner Post den Fragebogen an alle Bediensteten des AdR⁴ zusammen mit einem Datenschutzhinweis mit dem Titel „Hinweis zur Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Fragebogen zum Raumklima in Büros“. Bedienstete, die den Fragebogen ausgefüllt haben, können ihn in einem verschlossenen Umschlag (ohne Angabe ihres Namens auf dem Umschlag) an den Vertrauensarzt des AdR senden oder ihn persönlich beim medizinischen Dienste abgeben oder ihn mit der internen Post an den Vertrauensarzt schicken. Beim Empfang erhält der Umschlag einen Stempel, der besagt „Vertraulich, nur für den Arzt“.

Die Bediensteten sollen in dem Fragebogen folgende Angaben machen: Datum, Name, Geburtsdatum, Büronummer und Etage, Besoldungsgruppe, Beruf, Art des Arbeitsplatzes (d. h.

¹ Am Anfang dieses Falls stand eine Konsultation bezüglich der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung, die am 10. Februar 2017 einging. Am 2. Mai 2017 übermittelte der EDSB dann eine ganze Reihe von Fragen. Aufgrund der Antworten sowie der vom AdR am 21. Juni 2017 erhaltenen weiteren Informationen gelangte der EDSB zu der Auffassung, dass eine Vorabkontrolle in der Tat notwendig ist, stuft den Fall als Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 2 ein und begann mit der Vorbereitung der Stellungnahme. Der Entwurf der Stellungnahme ging dem DSB/dem für die Verarbeitung Verantwortlichen am 20. Juli 2017 zu; seine Antworten trafen noch am gleichen Tag ein.

² „Für Beamte im aktiven Dienst gelten Arbeitsbedingungen, bei denen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprechen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen wurden.“

³ über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.

⁴ Am 20. Juli 2017 wies der für die Verarbeitung Verantwortliche darauf hin, der AdR beabsichtige, die Erhebung gebäudeweise durchzuführen und den Fragebogen nicht an alle Bediensteten des AdR zu senden.

eigenes Büro, gemeinsamen Büro, Großraumbüro), Art der Tätigkeit (d. h. meist im Büro), Arbeitszeiten, Stellung, Posten, Überstunden. Des Weiteren sollten sie konkrete Fragen beantworten

- zum Arbeitsumfeld („Haben Sie sich in den letzten drei Monaten durch Zugluft, Raumtemperatur, trockene Luft, unangenehme Gerüche, Passivrauchen, Staub und Schmutz belästigt gefühlt...“);
- zu Arbeitsbedingungen („Finden Sie Ihre Tätigkeit interessant und anregend, haben Sie zu viel Arbeit, können Sie Einfluss auf Ihre Arbeitsbedingungen nehmen, helfen Ihnen Ihre Kollegen bei eventuell bei Ihrer Arbeit auftretenden Problemen...“);
- derzeitige Symptome („Ermüdung, Kopfschmerzen, Übelkeit, Nasenbluten, Stress, Schlafschwierigkeiten...“);
- Temperatur,
- Lärm,
- Sauberkeit und
- Luftqualität.

Die Bediensteten sollten Gesundheitsprobleme angeben, die möglicherweise auf die genannten Faktoren zurückzuführen sind (Asthma, Reizungen der Atemwege durch Tabakrauch, Ausschlag usw.).

Die Krankenschwester des AdR verschlüsselt die Antworten der Teilnehmer in einer Excel-Tabelle und trägt dabei die Büronummer der Bediensteten, nicht jedoch ihre Namen ein. Der EDSB hatte den DSB um nähere Informationen zum Zweck der Verschlüsselung der Antworten auf den Fragebogen in einer Excel-Tabelle gebeten. Darauf antwortete der DSB, es gehe bei der Verschlüsselung der Antworten der Bediensteten nicht nur um eine individuelle Beurteilung und entsprechende Folgemaßnahmen, sondern um zweierlei:

- Man wolle repräsentative statistische Daten erhalten, beispielsweise dazu, wie viele Bedienstete Atemprobleme haben oder sich über Lärm und andere Beeinträchtigungen beschweren, und
- man wolle kollektive Beschwerden über das Raumklima sammeln, die es beispielsweise gehäuft auf einer bestimmten Etage oder in einem bestimmten Bereich des Gebäudes gebe, um mögliche Gründe und Lösungen für solche Probleme zu ermitteln.

In der Meldung heißt es, dass *„Ergebnisse für statistische Zwecke in Tabellenform (elektronisch) keinerlei personenbezogene Daten enthalten und einzelne Befragte nicht identifiziert werden können“*.

Der bereits erwähnte Datenschutzhinweis soll auch ins Intranet eingestellt werden.

Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Fragebogen jedes Bediensteten 30 Jahre lang in dessen medizinischer Akte aufbewahrt. Zugriff auf die Fragebögen haben nur die Mitarbeiter des medizinischen Dienstes.

Bedienstete können ihr Recht auf Auskunft über ihren Fragebogen ausüben, etwaige sachlich unrichtige und unvollständige Daten berichtigen, und sie können jederzeit mit einer E-Mail an den medizinischen Dienst des AdR die Entfernung ihres Fragebogens aus ihrer medizinischen Akte beantragen.

In der Meldung heißt es, dass medizinische Akten gesichert in den Räumlichkeiten des medizinischen Dienstes des AdR aufbewahrt werden.

3.1. Vorabkontrolle

Die hier zu prüfende Verarbeitung personenbezogener Daten wird von einem EU-Organ, nämlich dem AdR, durchgeführt. Außerdem erfolgt die Verarbeitung sowohl manuell - Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Fragebögen auf Papier) - als auch automatisch (Antworten werden von der Krankenschwester in einer Excel-Tabelle verschlüsselt). Damit ist die Verordnung anzuwenden.

Der Verarbeitungsvorgang umfasst die Verarbeitung von Daten über Gesundheit, wie Symptome (also Erschöpfung, Husten, gereizte Nase, Stress usw.), über den Gesundheitszustand der Bediensteten und ihre gesundheitlichen Probleme (also Asthma, Ausschlag, Heuschnupfen, gereizte Atemwege usw.), die auf Lärm, Reinigungsaspekte, Luftqualität, Temperatur und andere Arbeitsbedingungen zurückzuführen sind. Zweck der Verarbeitung ist es, durch Arbeitsbedingungen bedingte Gesundheitsprobleme der Bediensteten zu beurteilen und zu ermitteln und dann Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Aufgrund des sensiblen Charakters der verarbeiteten Daten könnte die Verarbeitung besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Teilnehmer bergen und unterliegt daher einer Vorabkontrolle durch den EDSB.⁵

Der EDSB wird nachstehend auf die Vorgehensweisen des AdR eingehen, die den Grundsätzen der Verordnung nicht zu entsprechen scheinen, und dem AdR geeignete Empfehlungen unterbreiten.

3.2. Einwilligung

Laut Meldung ist die Rechtsgrundlage Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001,

- die ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung der betroffenen Person.

Der Anlass, aus dem der AdR die hier zu prüfende Verarbeitung vornimmt, ist im Beamtenstatut sowie sinngemäß in der Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 zu finden. Artikel 1e des Beamtenstatuts besagt: „Für Beamte im aktiven Dienst gelten Arbeitsbedingungen, bei denen angemessene Gesundheits- und Sicherheitsnormen eingehalten werden, die zumindest den Mindestvorschriften aufgrund von Maßnahmen entsprechen, die in diesen Bereichen nach den Verträgen erlassen wurden“. Gemäß der Richtlinie 89/391/EWG des Rates in der geänderten Fassung ist der Arbeitgeber generell „verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen“.

Die individuelle freiwillige Teilnahme der Bediensteten des AdR stützt sich jedoch auf ihre Einwilligung gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung. Der EDSB erinnert den AdR daran, dass die Einwilligung im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses eine sensible Angelegenheit ist, da durchaus bezweifelt werden kann, dass eine solche Einwilligung ohne Zwang erfolgt. Daher ist es wichtig, dass der AdR sicherstellt, dass jeder Teilnehmer nach Maßgabe von Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung „freiwillig“ seine Einwilligung gibt, bevor er am Test teilnimmt. Das bedeutet, dass die Einwilligung der Teilnehmer ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage, dass ihre Daten durch die verschiedenen Schritte

⁵ Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, einschließlich der Verarbeitung von Daten über die Gesundheit unter Buchstabe a.

der Verarbeitung erhoben werden, erfolgen muss⁶. Bedienstete müssen die Teilnahme ablehnen können, ohne dass dies für sie nachteilige Auswirkungen hat.

Empfehlung: Der AdR sollte die oben erwähnten Informationen in der Meldung klarer darstellen (siehe ferner Punkt 3.5 zur Informationspflicht gegenüber den Bediensteten (Datenschutzhinweis)).

3.3. Datenqualität

Der AdR speichert personenbezogene Daten in dem Fragebogen für die Beurteilung und für Folgemaßnahmen für jeden Bediensteten und er verschlüsselt diese personenbezogenen Daten aus den Fragebögen in einer Excel-Tabelle für die individuelle Beurteilung und Folgemaßnahmen sowie für statistische Zwecke.

Der AdR sollte klar differenzieren zwischen dem Zweck der Aufbewahrung eines Fragebogens eines Bediensteten in dessen medizinischer Akte (individuelle Beurteilung und Folgemaßnahmen) und dem weiteren Zweck der Speicherung personenbezogener Daten in einer Excel-Tabelle (statistische Zwecke) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung.⁷

Laut Meldung besteht der Zweck lediglich in der Aufdeckung von „Problemen mit der Luftqualität in den Büros der Bediensteten“. Verschiedenen Fragen in dem Fragebogen ist jedoch zu entnehmen, dass der Zweck der hier zu prüfenden Verarbeitung sehr viel weiter geht und die Aufdeckung aller potenziellen Gesundheitsprobleme umfasst, die möglicherweise am Arbeitsplatz aufgrund der Arbeitsbedingungen auftreten können. Im Sinne der Klarheit und mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung sollte der AdR daher auch den weiter gehenden Zweck der gegenständlichen Verarbeitung ausdrücklich erwähnen.

Empfehlung: Der AdR sollte die beiden verschiedenen Zwecke in seinen internen Unterlagen angeben (Meldung nach Artikel 25) und den Abschnitt unter „historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke“ ausfüllen.

Zwar wird der Name nicht in die Excel-Tabelle eingetragen, doch wird die Büronummer sowohl im Fragebogen als auch in der Excel-Tabelle erhoben. In der Meldung heißt es, dass „*Ergebnisse für statistische Zwecke in Tabellenform (elektronisch) keinerlei personenbezogene Daten enthalten und einzelne Befragte nicht identifiziert werden können*“. Der EDSB weist darauf hin, dass die Büronummer sehr wohl eine mit einem bestimmten Bediensteten verknüpfte personenbezogene Information ist, der identifiziert werden kann bzw. identifizierbar ist⁸; mit Hilfe der Büronummer kann der Bedienstete direkt oder indirekt identifiziert werden. Wie es in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung heißt, müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen. Die Erhebung der Büronummer im Fragebogen entspricht dem Zweck der Beurteilung und der Konzeption von Folgemaßnahmen für den

⁶ In Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung heißt es, dass die Einwilligung der betroffenen Person „*jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden*“ bedeutet.

⁷ „Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden“.

⁸ Artikel 2 der Verordnung: Unter personenbezogenen Daten versteht man „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“.

betreffenden Bediensteten und ist für diesen Zweck erheblich. Dessen ungeachtet ist die Büronummer als personenbezogene Information unerheblich und geht über das Ziel hinaus, wenn sie für statistische Zwecke erhoben wird; damit entspricht ihre Erhebung nicht dem Zweck im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (siehe hierzu auch Punkt 3.4 zum Grundsatz der Aufbewahrungsfristen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Empfehlung: Der AdR sollte die Büronummer des Bediensteten nicht in der Excel-Tabelle verschlüsseln, da dies unerheblich ist und gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nicht den Zwecken entspricht, für die diese Daten erhoben wurden (statistische Zwecke). Der AdR sollte diese Information in die Meldung nach Artikel 25 aufnehmen.

Als der Entwurf der Stellungnahme dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Kommentierung übersandt wurde, stimmte dieser der Auffassung des EDSB aus einer Reihe von Gründen nicht zu.⁹ Der EDSB ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass die Auswertung des individuellen Fragebogens mit der Büronummer ganz klar dem Zweck dienen sollte, den einzelnen Bediensteten und sein Wohlergehen zu schützen. Die Excel-Tabelle hingegen dient laut Meldung statistischen Zwecken und sollte daher den Bedingungen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung entsprechen (Anonymisierung oder Verschlüsselung) (siehe Näheres unter Punkt 3.4). Es gilt auf jeden Fall, dass **der AdR, sollte er die Büronummer in der Excel-Tabelle erfassen wollen, diese Erfassung dokumentieren und vorab begründen sollte.**

3.4. Datenaufbewahrung

Als allgemeiner Grundsatz dürfen personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Personenbezogene Daten im Fragebogen:

Die vom AdR in der Meldung angegebene Aufbewahrungsfrist beträgt 30 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses in der medizinischen Akte des Bediensteten. Zweck des Fragebogens ist es, Lösungen für potenzielle Gesundheitsprobleme des betreffenden

⁹ „Wir bezweifeln jedoch ausdrücklich, dass die Aufnahme der Büronummer in die Excel-Tabelle in Anbetracht (der kollektiven Dimension) des Zwecks des Vorhabens unerheblich ist und über den Zweck hinausgeht. Denn wie bereits ausgeführt, erlaubt die Erhebung nicht nur ein Eingehen auf die individuelle Situation von Bediensteten, sondern auch eine Aggregation der Daten im Rahmen einer strukturierteren Analyse und gegebenenfalls Gegenprüfung. Um es ganz einfach auszudrücken: Ergibt die Erhebung, dass in einer bestimmten Etage oder einem bestimmten Gebäude ähnliche Symptome gehäuft gemeldet werden, können wir herausfinden, ob das Gebäude nicht in Ordnung ist, und für Abhilfemaßnahmen bei der Infrastruktur sorgen, um so die Gesundheitssituation der betroffenen Bediensteten am Arbeitsplatz zu verbessern. Die einzige Möglichkeit, immer wieder auftretende Probleme mit der Infrastruktur aufzudecken und zu lokalisieren, besteht in der Erfassung der Büronummern. Wenn wir strukturelle Schwächen eines Gebäudes oder einer Etage nicht aufdecken und dagegen etwas unternehmen, würden rein individuelle Folgemaßnahmen für den Bediensteten lediglich ein Behandeln der Symptome sein, ohne dass die zugrundeliegenden Ursachen in der Infrastruktur beseitigt würden. Der Name des Bediensteten ist in diesem Zusammenhang von geringerer Bedeutung als die Büronummer, denn im Lauf der Jahre kann ein Büro von verschiedenen Bediensteten genutzt werden und sich damit auf die Gesundheitssituation mehrerer Personen auswirken. Muss zwischen dem absoluten Schutz personenbezogener Daten und einem angemessenen Schutz der Gesundheit der Bediensteten (auf der Grundlage von Daten, die rein freiwillig und in einem strenger Vertraulichkeit unterliegenden Umfeld erhoben wurden) abgewogen werden, ist aus Sicht eines Arbeitgebers dem Schutz der Gesundheit der Bediensteten und ihrem Wohlergehen Vorrang einzuräumen“.

Bediensteten zu finden, der den Fragebogen ausgefüllt hat. Der AdR wertet jeden Fragebogen aus und bietet dann angemessene Maßnahmen und/oder Behandlung an. Dieses Follow-up fällt je nach dem spezifischen Problem des betreffenden Bediensteten unterschiedlich aus. So ist es denkbar, dass aufgrund der Fragebogenaktion einem Bediensteten geraten wird, einige Gewohnheiten zu ändern, dass seine Arbeitsbedingungen aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden angepasst werden oder dass er sich ärztlichen Untersuchungen mit systematischem Follow-up oder ohne solches unterziehen muss. Nach Auffassung des EDSB ist daher diese Aufbewahrungsfrist für den Zweck, für den der Fragebogen erhoben wird, übertrieben lang.

Am 20. Juli 2017 reichte der für die Verarbeitung Verantwortliche einige Gründe ein, aus denen 30 Jahre erforderlich sind. Wird beispielsweise bei einem Bediensteten nach 20 Dienstjahren (und Arbeiten in einem ungesunden Büroklima) eine schwere Krankheit festgestellt, kann es für den Bediensteten von unmittelbarem Interesse sein, mit Hilfe seiner medizinischen Akte nachweisen zu können, dass zwischen seiner Krankheit und dem Arbeitsumfeld ein kausaler Zusammenhang besteht (Anerkennung als Berufskrankheit und entsprechende Entschädigung usw.). Des Weiteren wies der AdR darauf hin, dass es für alle die Bediensteten, die sich für eine Teilnahme an der Raumklimaerhebung entschieden haben (vor allem, wenn sie der Meinung sind, dass ihre Gesundheit unter dem Arbeitsumfeld leidet), möglicherweise in ihrem Interesse liegt, dass die Erhebung für einen hinreichend langen Zeitraum in ihrer medizinischen Akte aufbewahrt wird. Außerdem unterstrich der AdR, dass Bedienstete die Entfernung des Fragebogens aus ihrer Akte beantragen können. Da die Verarbeitung auf der Einwilligung der Bediensteten beruht, ist der AdR zur Entfernung des Fragebogens verpflichtet, sobald die Einwilligung zurückgenommen wird.

Empfehlung: Nach Auffassung des EDSB ist die 30-jährige Aufbewahrungsfrist der medizinischen Fragebögen in den medizinischen Akten im Lichte der zusätzlichen Informationen des AdR gerechtfertigt, sofern der AdR sicherstellt, dass auf das Recht eines Bediensteten auf Entfernung seines Fragebogens aus seiner medizinischen Akte zu jedem beliebigen Zeitpunkt in dem Datenschutzhinweis ausdrücklich hingewiesen wird (siehe ferner Punkt 3.5).

In der Excel-Tabelle verschlüsselte personenbezogene Daten

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke über längere Zeiträume aufbewahrt werden sollen, entweder überhaupt nur in anonymisierter Form oder, wenn dies nicht möglich ist, nur mit verschlüsselter Identität der betroffenen Personen gespeichert werden. Wie bereits ausgeführt, können Bedienstete, auch wenn ihr Name in der Excel-Tabelle nicht verschlüsselt ist, anhand ihrer Büronummer direkt und indirekt identifiziert werden, was mit der Bedeutung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung nicht vereinbar ist. Daher sollte der AdR die personenbezogenen Daten aus den Fragebögen ohne die Büronummern speichern, und dies nur zu statistischen Zwecken und nicht für ein individuelles Follow-up des Bediensteten.

Zur Aufbewahrungsfrist der personenbezogenen Daten in der Excel-Tabelle liegen keine Informationen vor. Allerdings ist der AdR gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dazu verpflichtet, eine maximale Aufbewahrungsfrist für die verarbeiteten Daten festzulegen, wie sie für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden (statistische Zwecke), erforderlich ist. Der AdR sollte daher im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung prüfen, für welchen Zeitraum die Daten für gegenwärtige

und zukünftige statistische Zwecke gespeichert werden müssten, und eine maximale Aufbewahrungsfrist festlegen.

Auf der Grundlage der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erhaltenen Kommentare betonte der AdR, es sei erforderlich, die Excel-Tabelle so lange aufzubewahren, wie das Gebäude vom AdR belegt ist. Nutzt der AdR das betreffende Gebäude nicht mehr, werden die im Zusammenhang mit diesem Gebäude gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht.

Empfehlung: Der AdR sollte daher diese Informationen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung in seine internen Unterlagen aufnehmen.

3.5. Informationspflicht gegenüber den Bediensteten

Der Datenschutzhinweis enthält die in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten relevanten Angaben zu der zu prüfenden Verarbeitung.

Es heißt dort, dass die „Teilnahme an weiteren Untersuchungen freiwillig ist“. Dieser Satz sollte näher erläutert werden (siehe Punkt 2).

Damit gegenüber den Bediensteten eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleistet ist, sollte der AdR die folgenden Angaben machen:

1. Hinzufügung des umfassenden Zwecks der Verarbeitung (Aufdeckung von Gesundheitsproblemen am Arbeitsplatz) sowie des weiteren Zweck der Verarbeitung (statistische Zwecke) (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung);
2. Hinweis, dass den Bediensteten die Teilnahme an der Erhebung freisteht, dass die in den Fragebogen erhobenen Daten von ihnen freiwillig bereitgestellt werden, dass sie sich in jeder Phase der Erhebung, einschließlich des Follow-ups, aus der Erhebung zurückziehen können, ohne dass ihren Rechten und Interessen dadurch Schaden entstünde. (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung);
3. Erwähnung, dass Bedienstete ihre Einwilligung zurücknehmen können und dann das Recht haben, jederzeit ihren Fragebogen aus ihrer medizinischen Akte entfernen zu lassen (Artikel 5 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 16 der Verordnung);
4. Aktualisierung des Datenschutzhinweises im Einklang mit den Empfehlungen in dieser Stellungnahme zu den Aufbewahrungsfristen (siehe Punkt 3.4).

Empfehlung: Der AdR sollte den Datenschutzhinweis mit allen vorstehend genannten Angaben gemäß Artikel 11 und 12 aktualisieren.

4. Schlussfolgerung

Sofern die oben genannten Empfehlungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom AdR die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, den Fall abzuschließen.

Brüssel, den 28. Juli 2017.

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI